

1. S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain
über den Ersatz von Aufwand, die Erhebung von Benutzungsgebühren und anderen
Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwasserabgabensatzung)
- AWAS -
vom 10.11.2022

Aufgrund von § 47 Absatz 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist und §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat die Versammlungsversammlung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain (nachfolgend „Verband“) am 08.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderungen

1. Der § 9 Absatz 1 Satz 3 der Abwasserabgabensatzung erhält folgende neue Fassung:

Hinzu kommt eine Gebühr von 43,20 EUR für jede Anfahrt.

2. Der § 9 Absatz 2 Satz 3 der Abwasserabgabensatzung erhält folgende neue Fassung:

Hinzu kommt eine Gebühr von 43,20 EUR für jede Anfahrt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024, jedoch frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Colditz, den 07.06.2024

Robert Zillmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehenden Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Colditz, den 07.06.2024

Robert Zillmann
Verbandsvorsitzender